

Anlage 6

Hinweise zur Neuaufstellung des Landschaftsplans

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 LG NW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts (vgl. § 35 BauGB).

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 BauGB trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.¹

2. Anlass der Neuaufstellung

Die Landschaftsplanung ist Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Die Verpflichtung entsteht insbesondere durch § 11 (2) BNatSchG. Hiernach sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Der erste Landschaftsplan der Stadt Leverkusen erlangte am 10. Juli 1987 Rechtskraft. Mit diesem Plan lag der erste für den gesamten Außenbereich flächendeckende Landschaftsplan einer Großstadt an der Rheinschiene vor.

Am 23. Juli 2003 fasste der Rat der Stadt Leverkusen den Aufstellungsbeschluss für die 1. förmliche Änderung der Teilbereiche „Landschafts- und Naturschutz“² und „FFH-Gebiete“³.

Zentraler Anlass zur Änderung im Teilbereich „Landschafts- und Naturschutz“ war die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Der FNP-Entwurf sah Bauflächenerweiterungen in Bereichen vor, die im Landschaftsplan von 1987 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt waren. Aus Gründen der Rechtssicherheit war hier eine inhaltliche Anpassung der beiden Planwerke erforderlich. Ein wesentlicher Inhalt der Änderung im Teilbereich „Landschafts- und Naturschutz“ war die Rücknahme des Landschaftsschutzes in Bereichen, in denen Landschaftsschutzgebiete von der Ausweisung neuer Bauflächen betroffen waren.

Die erste förmliche Änderung im Teilbereich „FFH-Gebiete“ wurde aufgrund der europäischen FFH-Richtlinie und der hierin verankerten Verpflichtung zur Ausweisung von FFH-Gebieten erforderlich. Diese waren bis zum 5. Juni 2004 ausschließlich als Naturschutzgebiete zu erklären. Auf Leverkusener Stadtgebiet wurden die FFH-Gebiete DE-4808-301 „Wupper“ und DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“ unter Schutz gestellt.⁴

Im Jahr 2008 hat die Verwaltung bedingt durch verschiedene Faktoren und Rahmenbedingungen mit der Vorlage BU 28 / 16.TA auf die Notwendigkeit einer Überarbei-

¹ § 16 Abs. 1 S. 4 LG NW

² Rechtswirksam seit 13.03.2006

³ Rechtswirksam seit 06.07.2006

⁴ Vgl. Vorlage R 1476/15.TA

tung bzw. Neuaufstellung des damals rund 20 Jahre alten Landschaftsplanes aufmerksam gemacht.

Im Frühjahr 2010 wurde schließlich die Vorlage „Neuaufstellung Landschaftsplan“ erstellt und damit der Aufstellungsbeschluss vorbereitet. Die Notwendigkeit zur Neuaufstellung wurde in der Vorlage durch folgende Argumente unterstrichen:

- **Überhöhter Arbeitsaufwand durch Überalterung**
Es wurden vermehrt Absprachen und Einzelfallregelungen zwischen dem Fachbereich 61 - Stadtplanung und Bauaufsicht und dem Fachbereich 32 - Umwelt notwendig.
- **Neue europarechtliche Anforderungen**
Inkrafttreten zahlreicher von der EU angestoßener Gesetze und Richtlinien, die in nationales Recht umgesetzt werden mussten bzw. müssen, z. B. die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) und die EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (EG-WRRL).
- **Einarbeitung der FFH-Gebiete**
Die Ausweisung von FFH-Gebieten sollte gemäß EU-Vorgaben bis Juni 2004 erfolgen. Aufgrund dieser Fristsetzung wurden die auf Leverkusener Stadtgebiet vorhandenen FFH-Gebiete im Rahmen der 1. förmlichen Änderung des Landschaftsplanes gesichert. Hinsichtlich des Zeitdruckes erfolgte die Sicherung der Schutzgebiete allerdings nur durch die Festsetzung als solitäre Naturschutzgebiete – eine systematische Einarbeitung in den Landschaftsplan fehlte hier gänzlich. Diese musste im Zuge der Neuaufstellung des Landschaftsplanes nachgeholt werden.
- **BNatSchG-Novelle**
Durch die Novellierung des BNatSchG ergeben sich nicht nur für das LG NW, sondern auch schlussfolgernd für die kommunale Landschaftsplanung erhebliche Änderungen, die eine Neuaufstellung des Landschaftsplanes erforderlich machten. So hatte der Gesetzgeber beispielsweise die Eingriffsregelung flexibler ausgestaltet und weiterentwickelt, um insbesondere die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen zu reduzieren.
- **Integration des Regionale 2010-Projekts „Grüner Fächer Leverkusen“**
Der „Grüne Fächer Leverkusen“ ist ein Projekt, das vom Neulandpark ausgehend Grünflächen im regionalen Verbund und unter Betonung der spezifischen kulturräumlichen Charakteristik zu einem abwechslungsreichen Freiraumsystem mit hoher Aufenthaltsqualität verknüpft. Zur Integration und Koordination der Einzelmaßnahmen des „Grünen Fächers“ in den Landschaftsplan wurde eine Neuaufstellung notwendig.
- **Novelle des Flächennutzungsplanes**
Es sind inhaltliche Anpassungen von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan erforderlich.

3. Verfahren

Die Zuständigkeit und das Verfahren zur (Neu-)Aufstellung des Landschaftsplanes sind durch die Vorschriften des § 27 ff. LG NW klar geregelt. Demnach stellt die Stadt Leverkusen als Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan nach folgenden Verfahrensschritten in eigener Verantwortung auf:

- Aufstellungsbeschluss durch den Rat (§ 27 LG NW)
- Erarbeitung des Vorentwurfs
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (§ 27 a und b LG NW)
- Erarbeitung des Entwurfs
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 27 c LG NW)
- Satzungsbeschluss (§ 16 Abs. 2 LG NW)
- Anzeige des Landschaftsplans bei der Bezirksregierung (§ 28 LG NW)
- Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 28 a LG NW)

Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes wurde durch den Rat der Stadt Leverkusen am 12. Juli 2010 beschlossen. Am 21.01.2011 wurde der Aufstellungsbeschluss im Amtsblatt der Stadt Leverkusen ortsüblich bekannt gemacht.

Die Arbeiten zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes sind sehr umfangreich und aufwändig. Zudem wird ein spezielles Expertenwissen benötigt. Da die Stadt Leverkusen zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses nicht über die notwendigen personellen, fachlichen und technischen Kapazitäten verfügte, wurde im September 2010 ein geeignetes externes Ingenieurbüro mit den Arbeiten beauftragt. Die Leistungen des Planungsbüros sind gemäß Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 10.03.2010 förderfähig, die Planungskosten sind im Haushalt beim Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht entsprechend budgetiert. Das externe Planungsbüro wird neben der Erarbeitung der Entwürfe auch an der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger Öffentlicher Belange mitwirken und die Stadt Leverkusen in diesem Verfahrensschritt unterstützen.

Ein erster Baustein im Rahmen der Neuaufstellung waren Bestandsaufnahmen, Ortsbegehungen sowie die Durchführung einer vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchung in fünf ausgewählten Landschaftsräumen: Pescher Busch, Scherfenbrand, Leimbachtal, Bürgerbuschbachaue / Südlicher Bürgerbusch, Nördlicher Bürgerbusch. Die Untersuchung ergab, dass in allen fünf Landschaftsräumen planungsrelevante Arten wie z. B. die Wasserfledermaus oder der Waldkauz vorkommen. Im Zeitraum von Ende März bis in den November 2011 hinein wurden hier an insgesamt 12 Terminen Vögel (Avifauna), Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und teilweise Pflanzen kartiert. Die artenschutzrechtliche Untersuchung hat ergeben, dass alle untersuchten Gebiete nicht nur aufgrund der hier vorkommenden planungsrelevanten Arten als naturschutzwürdig eingestuft werden. Vielmehr handelt es sich um Räume, die u. a. aufgrund ihres Struktureichtums eine hohe Bedeutung als Lebensraum für die erhobenen Arten bieten.

Die Ergebnisse aus den Ortsbegehungen sowie der artenschutzrechtlichen Untersuchung flossen, genau wie weitere Daten - z. B. von der biologischen Station oder dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - in den Vorentwurf des Landschaftsplans ein. Ebenso erfolgte ein Abgleich mit der Bauleitplanung.

Zur Abstimmung mit den Belangen anderer Fachbereiche und Abteilungen wurde vom 24.01.2012 bis zum 24.02.2012 eine „Konzern Stadt“-interne Beteiligung durchgeführt. Im Anschluss daran erfolgte eine Überarbeitung des Landschaftsplanvorentwurfs.

Zeitgleich wurde bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 LG in Verbindung mit § 8 DVO-LG angefragt, ob gegen die Planung landesplanerische Bedenken bestehen. Die Anfrage wurde seitens der Bezirksregierung verneint.

An die Vorentwurfsplanung schließt sich gemäß Aufstellungsverfahren nach LG NW die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 27a LG) sowie der Bürgerinnen und Bürger (§ 27b LG) an. Demnach sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Grundsätze und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Es wäre sinnvoll und wünschenswert eine umfangreichere frühzeitige Einbindung der Bürgerinnen und Bürger durchzuführen, um das Interesse an der Landschaftsplanung zu wecken und durch eine aktive Mitarbeit Verständnis und Akzeptanz für die Ziele und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zu erhöhen.

Aufgrund der begrenzten finanziellen Ressourcen wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durchgeführt. Eine darüber hinausgehende Beteiligung, z. B. in Form von Workshops wie im Neuaufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans, ist nicht angedacht bzw. möglich.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgt durch eine Bürgerversammlung am 04.09.2012 um 19 Uhr im Terrassensaal des Forum Leverkusen.

Durch einen öffentlichen Aushang im Elberfelder Haus im Zeitraum August / September 2012 können Fragen und Anregungen bei Mitarbeitern des Fachbereichs Stadtplanung und Bauaufsicht gestellt werden.

Die im Beirat für Landschaft und Naturschutz organisierte Fachöffentlichkeit, z. B. Landwirte oder Naturschützer, soll in der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Fachbereiche 32 und 61 weiterführend beteiligt werden.

4. Inhalte und Ziele der Planung

Die Landschaftsplanung ist eine flächendeckende, vorsorgeorientierte Planung, deren Aufgabe gem. § 9 Abs. 1 BNatSchG darin besteht, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Im Landschaftsplan werden der Schutzgegenstand, der Schutzzweck sowie Verbote und Gebote festgesetzt, die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig sind. Die Inhalte des Landschaftsplanes umfassen insbesondere⁵:

- Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft.
Hierbei handelt es sich um räumlich-fachliche Leitbilder, die lediglich behördenverbindlich sind.
- Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft.
Die Festsetzung der Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile und die damit einhergehenden allgemeinen sowie gebietspezifischen Ge- und Verbote sind allgemeinverbindlich.
- Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes.
- Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung.
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind. Sie werden auf Grundlage der oben genannten Entwicklungsziele festgesetzt.

⁵ Vgl. § 16 ff. LG NW und § 2b LG NW

Der vorliegende Landschaftsplanvorentwurf enthält u. a. Vorschläge zur Abgrenzung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten. Durch die Schutzgebietsausweisung sollen wertvolle Flächen vor Bebauung oder anderen Nutzungen geschützt werden. Teilweise sollen bereits bestehende Landschaftsschutzgebiete (LSG) aufgrund ihrer Wertigkeit und ihrer Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Arten zukünftig als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um die stärkste Schutzkategorie, da in NSG jegliche Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder lediglich einer Veränderung sowie einer nachhaltigen Störung führen können. Insoweit es der Schutzzweck erlaubt, können NSG der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Die NSG werden i. d. R. parzellenscharf abgegrenzt.

Bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Sportplätze) sollen alle weiteren Flächen, die sich im Geltungsbereich des neuen Landschaftsplanes befinden, als LSG festgesetzt werden. Zu betonen ist, dass es LSG mit unterschiedlichen Schutzzwecken geben soll. So soll die Ausweisung als LSG neben den ökologischen Aspekten auch dem Erhalt und der Entwicklung einer leistungs- und regenerationsfähigen historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit gelenkter Freizeit- und Erholungsnutzung sowie dem Erhalt von leistungsfähigen Böden und Wäldern für die nachhaltige Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft dienen. Aufgrund der unterschiedlichen Schutzzwecke weisen die LSG nicht dieselbe „Qualität“ auf und es gelten nicht für alle dieselben Ge- und Verbote. Die Abgrenzung der LSG erfolgt i. d. R. nicht parzellenscharf. Im Einzelfall wird die Situation vor Ort betrachtet, um die tatsächliche Abgrenzung zu ermitteln und festzulegen.

5. Umweltbericht und Begründung

Der Umweltbericht liegt derzeit noch nicht vor, da die Strategische Umweltprüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt (Entwurfsstadium) durchgeführt wird.

6. Flächenbilanz

Gesamtfläche Stadtgebiet	7883	ha		
Geltungsbereich Landschaftsplan	4013	ha	51%	des Stadtgebietes
Landschaftsschutzgebiete im gültigen Landschaftsplan	2647	ha	34%	des Stadtgebietes
Naturschutzgebiete im gültigen Landschaftsplan	178	ha	2%	des Stadtgebietes
Geltungsbereich Landschaftsplanvorentwurf	3986	ha	51%	des Stadtgebietes
Landschaftsschutzgebiete im Landschaftsplanvorentwurf	2792	ha	35%	des Stadtgebietes
Naturschutzgebiete im Landschaftsplanvorentwurf	835	ha	11%	des Stadtgebietes